

Die Gemeinde Berglern erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der zum Zeitpunkt des Ordnungsbeschlusses gültigen Fassung folgende

**Verordnung
über
öffentliche Anschläge in der Gemeinde Berglern
- Plakatierungsverordnung -**

§ 1 Beschränkung öffentlicher Anschläge auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür von der Gemeinde bestimmten Plakatanschlagtafeln anzubringen.

Die Gemeinde Berglern lässt die Anbringung von Anschlägen auf Plakatflächen an folgenden Orten zu:

1. Bushaltestelle Glaslern, Semptstraße
2. Kirchplatz Berglern
3. Bushaltestelle Mitterlern, Moosburger Straße
4. Dorfplatz bei der Kirche, Niederlern

(2) Auf den Flächen nach Absatz 1 dürfen vorrangig Vereine und Verbände mit Sitz in Berglern Anschläge vornehmen. Andere Personen, Vereine und Verbände können die Anschlagtafeln nutzen, soweit freie Flächen vorhanden sind.

(3) Anschläge mit Terminankündigungen dürfen erst dann mit Plakaten verdeckt werden, wenn der angekündigte Termin vorüber ist. Eine Ausnahme gilt für Plakate von Vereinen und Verbänden mit Sitz in Berglern. Ihre Ankündigungen gehen Plakatankündigungen Auswärtiger vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Tafeln oder Zettel, die z.B. an Häusern, Mauern, Zäunen, Masten usw. befestigt sind.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 12 der Bayer. Bauordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Geschäften und Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie in den üblichen Vereinsbekanntmachungskästen bzw. -tafeln angeheftet werden. Ausgenommen vom Verbot sind außerdem Hinweisschilder zu Gewerbebetrieben.
- (2) Den politischen Parteien und Wählergruppen ist es gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden.
- (3) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird. Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 17.05.2005

gez.

Herbert Knur
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Berglern
- Plakatierungsverordnung - wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg vom 19.05.2005 Nr. 20 öffentlich bekanntgemacht.

Wartenberg, 19.05.2005
gez.
Herbert Knur
1. Bürgermeister